

SATZUNG

der Philharmonischen Gesellschaft Rostock e.V.

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13.03.2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Philharmonische Gesellschaft Rostock ". Er ist im Vereinsregister der Hansestadt Rostock eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Rostock.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Musiklebens in der Hansestadt Rostock und seiner Rahmenbedingungen (Konzerthalle) sowie die Unterstützung der Norddeutschen Philharmonie Rostock als Teil der Volkstheater Rostock GmbH.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein finanziert die von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die an den Zielen des Vereins Interesse nehmen. Die Mitgliedschaft wird durch den Eintritt in den Verein erworben. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung eines jährlichen Beitrages.
Die Höhe des Beitrages wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit den Zahlungsmodalitäten in einer Beitragsordnung niedergelegt.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins auf gröbliche Weise zuwiderhandelt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand, b) die Mitgliederversammlung

§5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und den Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmungen für jeweils zwei Jahre gewählt
4. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses verlangen und zwar innerhalb von höchstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Behandlung eingegangener Anträge,
 - Beschluss der Beitragsordnung,
 - Wahlen des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
5. Die Mitgliederversammlung billigt mit einfacher Mehrheit den Jahresbericht, den Bericht des Schatzmeisters, sowie die Anträge, die von Vorstandsmitgliedern oder anderen Mitgliedern gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes aus Mitgliedern des Vereins, die vor-, zu Beginn- oder während der Versammlung vorgeschlagen werden.
Die Vorschläge können in verschlossenem Umschlag ohne Namensangabe des vorschlagenden Mitgliedes eingereicht werden. Vorgeschlagene Nichtmitglieder bleiben unberücksichtigt.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbrauchsstiftung „Orchesterakademie der Norddeutschen Philharmonie Rostock“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele dieser Stiftung verwendet

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 15. Januar 1994 in Kraft, wurde am 4. Januar 1998, am 11. Oktober 2009 und am 07.10.12, 15.12.13 sowie am 13.03.2018 geändert und gilt seitdem in der obenstehenden Fassung.

Rostock, 13.03.2018

Dr. Ing. Th. Diestel
Vorsitzender

Prof.. Dr. Chr. Plath
Stellv. Vorsitzender

Norbert Wölz
Schatzmeister